

# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Bereich Transportbeton und anderen zementgebundenen Baustoffen

der Firma Franz Kaiser GmbH, Baustoffwerke, 87775 Salgen/Bronnen

## 1. Allgemeines

Alle unsere Lieferungen von Transportbeton und anderen zementgebundenen Baustoffen ( im folgenden „Beton/Baustoff“ genannt ) und sonstigen Leistungen, sowie die gesamten gegenwärtigen und künftigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Geschäftspartnern, unterliegen nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Sie sind auch dann wirksam, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Unseren Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen widersprechende Einkaufsbedingungen des Käufers oder Teile derselben haben nur Gültigkeit, wenn diese von uns schriftlich ausdrücklich anerkannt werden. Daneben gilt für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen ausschließlich deutsches Recht.

## 2. Preisstellung und Angebote

Unsere Angebote erfolgen freibleibend gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste. Die Preise unserer Preisliste sind Nettopreise und beziehen sich auf 1 m<sup>3</sup> Beton/ Baustoff. Ab 4 m<sup>3</sup> liefern wir frei Baustelle innerhalb der Frachtzone I auf jeweils eine Abladestelle. Bei Selbstabholung gewähren wir eine Frachvergütung nach unserem Haustarif. Von uns erprobte Betonzusatzmittel, die wir auf Wunsch zugeben, werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Zuschläge für Leistungserchwernisse, wie z. B. Lieferung von Mindermengen, nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, Standzeiten aufgrund nicht sofortiger Entladung bei Ankunft, Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste oder entsprechend dem Aufwand berechnet.

Übermittlungsfehler bei mündlichen oder telefonischen Anfragen und Bestellungen gehen zu Lasten des Bestellers. Der Käufer ist für die richtige Auswahl der zu liefernden Betonsorte, deren Eigenschaften sowie für die bestellte Menge allein verantwortlich.

## 3. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Lieferzeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Lieferung/Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für Abschlepp- und Bergungskosten die nach dem Verlassen öffentlicher Straßen entstehen, sowie alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Transportfahrzeug ist auf der Baustelle generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Für Schäden bei Unterlassung haftet der Käufer. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1m<sup>3</sup> in höchstens 7,0 Minuten - Maßgebend ist die Tachoscheibe des Lieferfahrzeugs) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis / Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt. Ist der Käufer nicht Kaufmann im Sinne des HGB, so gilt als vereinbart, dass die den Lieferschein unterzeichnenden Personen vom Käufer bevollmächtigt sind, die Ware anzunehmen und den Empfang vertragsgemäß zu bestätigen.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst. sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons / Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von Ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

Die Beförderung unseres Betons / Baustoffes auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

## 4. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Baustoffs geht bei Lieferung nach außerhalb des Werks auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Soweit die Herstellung von Baustoffen auf der Baustelle abgeschlossen wird, geht die Gefahr spätestens mit Beendigung des Herstellvorgangs auf den Käufer über. Bei Abholung geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem der Baustoff verladen ist. Der Fahrzeugführer bestätigt durch Unterschrift auf dem Lieferschein die verladene Menge. Für Überladung und deren rechtliche Folgen lehnen wir jegliche Haftung ab.

Der abholende Fahrzeugführer ist einzig und allein verantwortlich für die Einhaltung des richtigen Fahrzeuggesamtgewichtes.

## 5. Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass unsere Betone/Baustoffe -gemäß unseren Lieferverzeichnis / Sortenverzeichnis- nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung werden die vereinbarten Festigkeitsklassen und Güteigenschaften erreicht. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung gemäß den geltenden EN/DIN - Normen obliegt dem Käufer.

Hat der Käufer den gelieferten Beton/Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn der Käufer weist nach, dass die Veränderung der Zusammensetzung des Betons/Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat. Gleiches gilt, wenn der von uns gelieferte Beton/Baustoff verzögert abgenommen / verarbeitet oder mit Betonen, ect. anderer Herstellerwerke vermischt wird. Offensichtlich mangelhafter / falscher Beton/Baustoff, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz, oder einer falschen Sorte darf nicht verarbeitet werden.

Mängel sind unverzüglich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als vereinbarten Beton- / Baustoffsorte oder -menge sind von Käufern im Sinne des HGB sofort bei der Ablieferung des Betons/Baustoffs zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Beton-/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Beanstandete Betone/Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton- / Baustoffsorte oder -menge sind von Käufern im Sinne des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Gleiches gilt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auch für Nichtkäufer. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton-/Baustoff als genehmigt. Probekörper gelten nur dann als Nachweis für die Beton-/Baustoffeigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

Für unseren Beton/Baustoff verjähren, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei (2) Jahren ab Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

## 6. Gewährleistungsverpflichtungen des Kunden

Zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, und Mengenabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten. Die geltenden EN/DIN - Normen sind vom Käufer oder dessen Beauftragten zwingend zu beachten. Für Mängel die durch eine nicht normgerechte Weiterverarbeitung und /oder unterlassene/ unzureichende Nachbehandlung des Betons /Baustoffs entstehen ist allein der Käufer verantwortlich. Ebenso übernehmen wir keine Gewährleistung, wenn durch den Käufer oder einer seiner Beauftragten, oder auf Anweisung dieser, einer unserer Fahrer nachträglich Wasser zugebt. (Beachtung von DIN EN 206-1/DIN 1045-2). Verschmutzungen von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, die durch die Anlieferung oder den Arbeitsablauf verursacht werden, hat der Käufer auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.

## 7. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, gegenüber Nichtkaufleuten auch auf grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden, sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

## 8. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind zahlbar 30 Tage nach Rechnungsdatum. Bei Zahlungen die früher als 14 Tage nach Rechnungsdatum erfolgen, gewähren wir ein Skonto von 2%, unter der Voraussetzung, dass alle älteren Forderungen beglichen sind. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Wird das Zahlungsziel überschritten, so werden von uns unter Vorbehalt der Geltendmachung eines konkreten weiteren Verzugschadens, die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) für unsere jeweils fällige Forderung berechnet.

Zahlungen sind erst dann bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können. Wechselzahlungen bedürfen unserer Zustimmung. Diskont- und Wechselspesen gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers. Bei Zahlungsverzug, sowie in anderen begründeten Fällen, sind wir zu einer weiteren Lieferung nicht verpflichtet und können Vorkasse verlangen. Eingehende Zahlungen werden nach unserer Wahl zum Ausgleich der ältesten oder der am wenigsten gesicherten Verbindlichkeiten verwendet. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für von uns unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist. Ein Zahlungsverzug entbindet uns von der Einhaltung zugesagter Termine. Bei Lieferung an uns unbekannte Käufer behalten wir uns besondere Zahlvereinbarungen vor.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung des Betons/Baustoffs erfolgt unter Eigentumsvorbehalt mit den nachstehenden Erweiterungen. Gelieferter Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen, auch künftigen, aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen gegen den Käufer, unser Eigentum. Dies gilt auch bei Zahlungen besonders bezeichneter Forderungen bis zum Ausgleich eines Kontokorrentsaldos. Der Käufer ist nur Verwahrer. Er ist zur Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist ihm jedoch ohne unsere schriftliche Bestätigung nicht gestattet. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrage, und zwar unentgeltlich, sowie ohne Verpflichtung für uns derart, dass wir als Hersteller gemäß §§ 950 BGB anzusehen sind, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behalten. Falls die Vorbehaltsware durch Verbindung mit anderen beweglichen, wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen neuen Sache wird oder falls sie mit anderen beweglichen Sachen untrennbar vermischt oder vermengt wird, überträgt der Käufer schon jetzt im voraus das Eigentumsrecht auf uns, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen, verarbeitenden Waren. Die Besitzübergabe im Sinne des § 930 BGB wird durch das Auftragsverhältnis ersetzt. Für die aus der Verarbeitung oder Verbindung entstehende neue Sache, gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Forderungen aus einer Weiterveräußerung an Dritte oder aus Verarbeitung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

Der Käufer ist zur Einziehung dieser Forderung berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Die Einziehungsbefugnis des Käufers erlischt auch, wenn sich der durch Tatsachen begründete Verdacht ergibt, dass der Käufer in Vermögensverfall gerät oder geraten ist.

Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 9. entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 20% übersteigt.

## 10. Auskunftserteilung und Beratung

In Beratungen und Auskunftserteilungen durch uns liegt nicht der Abschluss eines Beratungsvertrages. Beratungen und Auskunftserteilungen erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

## 11. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitätsüberwachung Proben des gelieferten Betons/-Baustoffs unangemeldet auf der belieferten Baustelle zu entnehmen. Gleiches gilt auch für die Beauftragten der Fremdüberwachung oder sonstigen Personen mit berechtigtem Interesse.

## 12. Schriftform

Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam. Abmachungen mit unseren Mitarbeitern, Reisenden, usw. bedürfen der Schriftform.

## 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Abholung ist unser jeweiliges Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung. Als Gerichtsstand im Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten gilt 87700 Memmingen als vereinbart.

## 14. Rechtsfolgen und Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam sein, oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im übrigen hiervon nicht berührt.

Gültig ab 01.01.2009, damit verlieren alle bisherigen allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für den Bereich Transportbeton und anderen zementgebundenen Baustoffen ihre Gültigkeit.